

## Bundesministerium für Gesundheit

[1015 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über die Änderung  
der Richtlinien  
Methoden Krankenhausbehandlung  
und Methoden vertragsärztliche Versorgung  
sowie der Verfahrensordnung:  
Berücksichtigung des BVerfG-Beschlusses  
vom 6. Dezember 2005 in der Methodenbewertung  
Vom 20. Januar 2011**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2011 beschlossen, die Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 4466), zuletzt geändert am 21. Oktober 2010 (BAnz. 2011 S. 126) und der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz. S. 1523), zuletzt geändert am 11. November 2010 (BAnz. 2011 S. 374) sowie die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am 20. Januar 2011 (BAnz. S. 1189), wie folgt zu ändern:

### I.

**§ 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung wird wie folgt geändert:**

1. Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Ausschluss einer Methode – gemäß Anlage II – lässt die Leistungserbringung bei Vorliegen der im Leitsatz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (Az. 1 BvR 347/98) aufgeführten Voraussetzungen unberührt. <sup>2</sup>Demzufolge kann eine Patientin oder ein Patient mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, eine von ihr oder ihm gewählte, ärztlich angewandte Behandlungsmethode trotz des Ausschlusses von der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht. <sup>3</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat die Entscheidung zur Anwendung einer Methode nach Satz 2 sowie die entsprechende Aufklärung, einschließlich der Information, dass es sich um eine nach § 135 SGB V ausgeschlossene Methode handelt, und das Einverständnis der Patientin oder des Patienten zu dokumentieren.“

### II.

**§ 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus wird wie folgt geändert:**

1. Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Ausschluss einer Methode – gemäß § 4 – lässt die Leistungserbringung bei Vorliegen der im Leitsatz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (Az. 1 BvR 347/98) aufgeführten Voraussetzungen unberührt. <sup>2</sup>Demzufolge kann eine Patientin oder ein Patient mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung, für die eine all-

gemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, eine von ihr oder ihm gewählte, ärztlich angewandte Behandlungsmethode trotz des Ausschlusses von der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht. <sup>3</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat die Entscheidung zur Anwendung einer Methode nach Satz 2 sowie die entsprechende Aufklärung, einschließlich der Information, dass es sich um eine nach § 137c SGB V ausgeschlossene Methode handelt, und das Einverständnis der Patientin oder des Patienten zu dokumentieren.“

### III.

**Das 2. Kapitel der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses wird wie folgt geändert:**

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 Absatz 2 wird nach den Wörtern „die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen sind“ folgender zweiter Halbsatz eingefügt:

„; die Behandlung im besonderen Einzelfall gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) In § 12 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Durchführung klinischer Studien“ die Wörter „bleibt unberührt“ ersetzt durch die Wörter „sowie die Behandlung im besonderen Einzelfall gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.“

2. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Bewertung einer Methode bleibt unberücksichtigt, ob diese im besonderen Einzelfall nach den im Leitsatz des vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvR 347/98) zur Anwendung kommen kann.“

### IV.

Die Änderungen der Richtlinien und der Verfahrensordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
Hess